

## Sonderbedingung zur Kfz-Versicherung von privat genutzten Wohnwagen (SB-584) Stand: 01.10.2010

### Inhaltsverzeichnis

1	Was ist Gegenstand der Versicherung? .....	1
2	Was ist Vertragsgrundlage? .....	1
3	Was ist versichert? .....	1
4	Welches sind die besonderen Regeln zur Beitragsberechnung? .....	2
4.1	Listenpreis Ihres Wohnwagens .....	2
4.2	Außerbetriebsetzung und Saisonkennzeichen .....	2
5	Was ist (zusätzlich) versichert? .....	2
5.1	– entfällt –	
5.2	Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung bei der Benutzung von Fährschiffen .....	2
6	Welche Besonderheiten gelten für die Berechnung der Entschädigungsleistung? .....	2
6.1	Unterversicherung und Höchstentschädigung .....	2
6.2	Ersatzleistung bei Elementarschäden .....	2
6.3	– entfällt –	
6.4	Grobe Fahrlässigkeit .....	2
6.5	Schäden durch Maderbiss .....	2
7	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? .....	3
8	Vertragsdauer .....	3

### Abkürzungen

<b>AKB</b>	Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung
<b>VVG</b>	Versicherungsvertragsgesetz

## 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Diese Sonderbedingung findet Anwendung auf die Kfz-Versicherung von ausschließlich privat genutzten Wohnwagen, die weder als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen sind noch als solches genutzt werden.

## 2 Was ist Vertragsgrundlage?

### Grundsatz

- 2.1 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit durch diese Sonderbedingung in einzelnen Punkten keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

### Besonderer Hinweis auf Ihre Pflichten

- 2.2 Auf Ihre in den AKB genannten Rechte und Pflichten sowie die Einschränkungen und Ausschlüsse vom Versicherungsschutz weisen wir besonders hin.

### Verhältnis zu den AKB

- 2.3 Sofern differierende Bestimmungen/Regelungen zwischen dieser Sonderbedingung einerseits und den AKB andererseits bestehen, gelten vorrangig die Bestimmungen dieser Sonderbedingung.

### Bedingungsänderungen

- 2.4 Änderungen der AKB und dieser Sonderbedingung werden von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an automatisch auch für bereits bestehende Versicherungsverträge wirksam, wenn wir Ihnen einen Monat vor Inkrafttreten der Bedingungsänderungen diese neuen Bedingungen mit einem Hinweis auf die Änderungen zu Verfügung stellen. Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Bedingungsänderungen wirksam geworden wären.

## 3 Was ist versichert?

### Versicherte Fahrzeug- und Zubehörteile

- 3.1 Neben Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnwagen selbst gelten auch alle im Wohnwagen fest eingebauten bzw. mit ihm fest verbundenen, wohnwagentypischen Fahrzeug- und Zubehörteile (einschließlich Vorzelt, Zelte, Markisen und Sonnendächer) versichert.

### Gesamtneuwert des Wohnwagens

- 3.2. Voraussetzung dafür ist, dass Sie diese Teile mit ihrem Neuwert in den bei Antragstellung genannten Gesamtneuwert haben einfließen lassen bzw. – bei späterem Zukauf einzelner Teile – der bisher versicherte Gesamtneuwert um den Neuwert der zugekauften Teile erhöht wird. Im Schadenfall müssen die versicherten Fahrzeug- und Zubehörteile durch die Anschaffungsrechnung belegt werden.

### Metallic-/Sonderlackierung

- 3.3 Eine Lackierung des Fahrzeugaufbaus wird in Höhe der für eine Normallackierung erforderlichen Kosten ersetzt; entsprechendes gilt bei Teillackierungen.

Es kann jedoch gegen Beitragszuschlag vereinbart werden, dass die Kosten einer vorhandenen Metallic-/Sonderlackierung ersetzt werden (maßgeblich ist der Versicherungsschein), wenn das versicherte Fahrzeug werksseitig mit einer solchen Lackierung ausgeliefert worden ist.

### Technische Geräte der Unterhaltungselektronik

- 3.4 Fest im Fahrzeug eingebaute bzw. mit ihm verbundene technische Geräte der Unterhaltungselektronik (wie Fernseher, Video-, DVD- und Blue Ray-Geräte, Funkgeräte, Radio, Tonbandgerät, CD-Player, CD-Wechsler, MD-Player, MP3-Player, Plattenspieler, Cassetten-Recorder oder CB-Funk – auch Mehrzweckgeräte) sind bis insgesamt maximal 4.000 EUR mitversichert. Der über diesen Betrag hinausgehende Wert ist gegen Beitragszuschlag versicherbar.

### Abweichung zu den AKB

- 3.5. Die Bestimmungen von A.2.1.2 bis A.2.1.4 AKB über versicherte Fahrzeug- und Zubehörteile finden insoweit keine Anwendung.

## 4 Welches sind die besonderen Regeln zur Beitragsberechnung?

### 4.1 Listenpreis Ihres Wohnwagens

#### *Listenneupreis*

4.1.1 Basis der Beitragsberechnung und der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes im Schadenfall ist der Listenneupreis. Als Listenneupreis gilt der Neupreis des Fahrzeuges in Deutschland einschließlich aller mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges zum Straßenverkehr. Etwaige Kaufpreisnachlässe sind nicht in Abzug zu bringen. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmern bleibt die Mehrwertsteuer unberücksichtigt.

#### *Meldepflicht*

4.1.2 Der Listenneupreis gem. 4.1.1 ist uns bei Antragstellung aufzugeben und im Schadenfall durch Vorlage der Anschaffungsrechnung nachzuweisen. Für Fahrzeug- und Zubehörteile ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

#### *Änderungen am Fahrzeug während der Vertragslaufzeit*

4.1.3 Der Einbau weiterer Fahrzeug- und Zubehörteile während der Vertragslaufzeit ist uns ebenso wie Fahrzeugumbauten sowie sonstige werterhöhende Änderungen am Fahrzeug anzuzeigen und die dafür aufgewandten Kosten mitzuteilen. Grundlage ist hierbei der jeweilige Neupreis.

### 4.2 Außerbetriebsetzung und Saisonkennzeichen

4.2.1 Für die Versicherung von Wohnwagen findet H.1 AKB keine Anwendung, d.h. eine Außerbetriebsetzung berührt den Versicherungsschutz nicht. Es wird der volle Jahresbeitrag berechnet.

4.2.2 Für Wohnwagen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, findet H.2 AKB keine Anwendung. Versicherungsschutz besteht auch außerhalb der Saison. Es wird der volle Jahresbeitrag berechnet.

## 5 Was ist (zusätzlich) versichert?

5.1 – entfällt –

### 5.2 Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung bei der Benutzung von Fährschiffen

Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen gilt A.2.3 AKB wie folgt erweitert:

#### *Erweiterung der Teilkaskoversicherung*

5.2.1 In der Teilkasko erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von A.2.2 AKB auch auf die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn ein versichertes Fahrzeug durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird.

#### *Erweiterung der Vollkaskoversicherung*

5.2.2 In der Vollkasko gelten abweichend von A.2.3 AKB darüber hinaus auch Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes sowie das Überbordgehen oder Überbordspülen infolge schweren Wetters eingeschlossen. Mitversichert ist ferner die Opferung eines versicherten Fahrzeuges auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie Große).

#### *Unveränderter Geltungsbereich*

5.2.3 Durch diese Deckungserweiterungen bleibt der örtliche Geltungsbereich nach A.2.5 AKB unberührt.

## 6 Welche Besonderheiten gelten für die Berechnung der Entschädigungsleistung?

### 6.1 Unterversicherung und Höchstentschädigung

#### *Unterversicherung*

6.1.1 Ist der uns angezeigte Fahrzeugwert laut Versicherungsschein niedriger als der Listenneupreis, reduziert sich unsere Entschädigungsleistung im entsprechenden Verhältnis. Wird uns ein höherer als der Listenneupreis genannt, berechnet sich die Entschädigungsleistung dennoch nur aus dem Listenneupreis.

#### *Höchstentschädigung*

6.1.2 In jedem Fall beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf den von Ihnen aufgewendeten Kaufpreis.

### 6.2 Ersatzleistung bei Elementarschäden

#### *Besondere Selbstbeteiligung*

6.2.1 Für versicherte Sturm-, Hagel-, Überschwemmung- oder Blitzschlagschäden (Elementarschäden) gilt eine Selbstbeteiligung von 1.500 EUR je Schadenfall, es sei denn, die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung liegt höher.

#### *Abrechnung nach Gutachten*

6.2.2 Bei Abrechnung des Schadens auf der Basis eines Sachverständigengutachtens oder eines Kosten(vor)anschlags werden abweichend von A.2.7.1.b AKB 50 % des gutachterlich ermittelten Betrages erstattet. Der so ermittelte Entschädigungsbetrag vermindert sich um die vertragliche Selbstbeteiligung (nicht um die besondere Selbstbeteiligung für Elementarschäden nach 6.2.1).

#### *Spätere Reparatur nach Gutachtenabrechnung*

6.2.3 Erfolgt die Reparatur innerhalb von 3 Monaten nach Regulierung des Schadens durch uns, so wird der Differenzbetrag unter Berücksichtigung von 6.2.1 dieser Sonderbedingung nach Vorlage der Reparaturkostenrechnung zusätzlich erstattet.

6.3 – entfällt –

### 6.4 Grobe Fahrlässigkeit

#### *Grundsatz*

6.4.1 Gemäß A.2.16.1 AKB verzichten wir Ihnen als unserem Versicherungsnehmer gegenüber in der Kaskoversicherung auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 81 VVG).

#### *Ausnahmen vom Grundsatz*

6.4.2 Ausgenommen von diesem Verzicht sind

- die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile,
- die Herbeiführung eines Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z.B. Drogen, Medikamente),
- die Herbeiführung eines Versicherungsfalles infolge des Gebrauches eines Mobiltelefons (Handy) ohne Freisprechanlage.

### 6.5 Schäden durch Marderbiss

Versichert sind durch Marderbiss verursachte Schäden an Verkabelung und Schläuchen sowie Dämmmaterial. Ausgeschlossen bleiben sämtliche daraus entstehende Folgeschäden, auch solche am Fahrzeug selbst. Die Entschädigung ist begrenzt auf 2.500 EUR je Schadenfall.

## **7 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

- 7.1 Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- 7.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

## **8 Vertragsdauer**

Versicherungsdauer ist immer ein Jahr ab Zulassung des Wohnwagens bzw. ab Versicherungsbeginn. Der Vertrag verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf schriftlich von Ihnen oder uns gekündigt wird.